

Gebührensatzung der Gemeinde Breitenworbis
über die Benutzung der Schutzhütte in Bernterode

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. Nr. 2 S. 58) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalordnung – ThürKAG, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Gebührensatzung für die Benutzung der Wanderhütte Bernterode:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Schutzhütte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Übergabe und Übernahme der Schutzhütte erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen, die von der Gemeinde Breitenworbis durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Bei Veranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Gebührenpflichtige Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, außer der Veranstalter bzw. Benutzer ist unter § 2 der Gebührensatzung genannt.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Veranstaltung 20,00 €/Tag.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten im Bereich der Schutzhütte und Freifläche hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen.
Erfolgen diese Arbeiten nicht durch den Benutzer, werden Aufräum- und Reinigungsarbeiten von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat hierfür einen Betrag von 100,00 € an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Bei den gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Aufräum- und Reinigungsarbeiten und die dabei anfallenden Kosten.

§ 6

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der Schutzhütte erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 4 und § 5 festgesetzten Gebühren erfolgt eine Rechnungslegung bzw. wird ein Gebührenbescheid erstellt.
Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenworbis, den 12.06.2013

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -